

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 112/05**

15. Dezember 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-372/04

*The Queen auf Antrag von Yvonne Watts / Bedford Primary Care Trust und Secretary of State  
for Health*

**NACH ANSICHT VON GENERALANWALT GEELHOED IST DAS DERZEITIGE  
NHS-SYSTEM FÜR DIE GENEHMIGUNG VON BEHANDLUNGEN IM AUSLAND  
NICHT MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT VEREINBAR**

*Die alleinige Anwendung von NHS-Zielvorgaben für die Feststellung, ob eine Person  
rechtzeitig behandelt werden kann, berücksichtigt nicht ausreichend die individuellen  
Bedürfnisse jedes Patienten*

Nach dem Gemeinschaftsrecht ist eine Person berechtigt, Dienstleistungen überall in der EU in Anspruch zu nehmen. Dies schließt bestimmte ärztliche Leistungen mit ein. Das E-112-System ermöglicht es Personen, eine Genehmigung für eine Behandlung im Ausland zu beantragen. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Behandlung üblicherweise erbracht wird und im Herkunftsmitgliedstaat nicht rechtzeitig sichergestellt werden kann. Die Krankenkasse ist dann verpflichtet, der Person die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im September 2002 erfuhr die Klägerin, dass sie Arthrose in beiden Hüftgelenken hatte und auf beiden Seiten ein künstliches Hüftgelenk benötigen würde. Ihre Tochter beantragte eine Genehmigung für ihre Behandlung im Ausland. Im Zusammenhang mit diesem Antrag erklärte der Facharzt, der die Patientin untersuchte, dass sie die künstlichen Hüftgelenke ebenso sehr benötige wie jeder andere Patient auf seiner Warteliste, dass ihr Fall „Routine“ sei und dass sie ungefähr ein Jahr auf eine Behandlung warten müsse. Der Antrag auf eine Behandlung im Ausland wurde vom Bedford Primary Care Trust (PCT) abgelehnt, da die Behandlung innerhalb der Zielvorgaben des National Health System (NHS) und damit „rechtzeitig“ durchgeführt werden könne.

Nachdem die Klägerin Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung erhoben hatte, wurde sie Ende Januar 2003 erneut vom Facharzt untersucht, der feststellte, dass sich ihr Zustand verschlechtert habe und dass sie innerhalb von drei bis vier Monaten operiert werden sollte. Aufgrund dieses Berichts lehnte der PCT die Genehmigung einer Behandlung im Ausland

erneut ab, da die Operation noch immer vom NHS innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden könne.

Trotz der kürzeren Wartezeit reiste die Klägerin am 7. März 2003 für eine Operation nach Abbeville in Frankreich. Nach ihrer Rückkehr verfolgte sie ihre Klage weiter und verlangte zusätzlich die Erstattung ihrer Kosten in Höhe von 3 900 Pfund.

Im Oktober 2003 wies der High Court ihre Klage ab und stellte fest, dass der PCT zwar zu Unrecht angenommen habe, dass ihr Fall nicht vom Geltungsbereich des EG-Vertrags erfasst werde, dass jedoch die Neubewertung ihres Falles Anfang 2003 bedeutet habe, dass sie rechtzeitig eine Behandlung erhalten hätte. Sowohl die Klägerin als auch der Gesundheitsminister legten Rechtsmittel zum Court of Appeal ein, der dem Gerichtshof der EG mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

### **Der Geltungsbereich des EG-Vertrags und das Vorliegen einer Beschränkung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

Generalanwalt Geelhoed vertritt zunächst die Auffassung, dass entgegen der Ansicht der Regierung des Vereinigten Königreichs die **Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr auf den vorliegenden Fall anwendbar seien**. Er erinnert daran, dass ärztliche Leistungen nicht vom Geltungsbereich des EG-Vertrags ausgenommen seien und dass die Klägerin eine solche Leistung gegen Entgelt in Anspruch genommen habe. Die Tatsache, dass der NHS eine vom Staat finanzierte gänzlich öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, die Gesundheitsfürsorge kostenfrei am Leistungsort erbringe, sei für die Frage, ob der Fall vom Geltungsbereich des Vertrages erfasst werde, unerheblich. Der NHS wirke nur an dem eigentlichen Rechtsgeschäft zwischen der Klägerin und dem Krankenhaus in Frankreich mit. Es bestehe somit kein Zweifel daran, dass die Klägerin Empfängerin von Dienstleistungen im Sinne des EG-Vertrags gewesen sei.

Nach Ansicht des Generalanwalts schränkt das **Fehlen eines klar definierten Verfahrens** innerhalb des NHS für die Prüfung der Anträge auf Behandlung im Ausland die Möglichkeiten für die Patienten ein, Behandlungen außerhalb des Systems durchführen zu lassen. Dies **stelle daher eine Beschränkung ihrer Freiheit dar, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen**, und verstoße gegen den EG-Vertrag.

### **Rechtfertigung der Beschränkung**

Nach Auffassung von Generalanwalt Geelhoed ist **das Genehmigungsverfahren in seiner gegenwärtigen Form nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar**. Das **einzige Kriterium**, nämlich die Frage, ob die Behandlung innerhalb der **NHS-Zielvorgaben** erbracht werden könne, **berücksichtige nicht ausreichend die individuellen Bedürfnisse der Patienten**.

Um mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar zu sein, müssten Wartelisten dynamisch und flexibel geführt werden, mit regelmäßigen Nachuntersuchungen und Obergrenzen für Wartezeiten, die festgelegt würden, um die Bedürfnisse des Patienten mit dem Erfordernis, beschränkte Ressourcen zu verwalten, in Einklang zu bringen. Es genüge nicht, wenn der Antrag auf Behandlung im Ausland aus dem Grund abgelehnt werde, weil die Behandlung im Rahmen der Zielvorgaben des nationalen Systems erbracht werden könne. Eine solche Entscheidung habe den individuellen Zustand des betreffenden Patienten, insbesondere das Ausmaß seiner Schmerzen, die Art seiner Beeinträchtigung und seine Krankheitsgeschichte zu berücksichtigen. Das NHS-System der Verwaltung ärztlicher Prioritäten über Wartelisten

könne deshalb die Versagung der Genehmigung für eine Behandlung im Ausland nicht rechtfertigen.

Außerdem könne die Tatsache, dass eine Genehmigung möglicherweise zusätzliche finanzielle Mittel für den NHS erforderlich mache, nicht berücksichtigt werden, wenn die Bedürfnisse eines Einzelnen beurteilt würden. Haushaltserwägungen seien nur bei Anträgen auf Behandlungen in größerem Umfang, die die finanzielle Stabilität des Systems gefährdeten, zulässig. Das vorherige Genehmigungsverfahren solle es den Mitgliedstaaten erlauben, die Patientenströme zu kontrollieren, und die finanzielle Belastung, die durch die Behandlung im Ausland entstehe, sei stets mit den längerfristig eingesparten Kosten für eine Behandlung zu verrechnen, die sonst vom NHS erbracht worden wäre.

### **Der Begriff der Rechtzeitigkeit**

Generalanwalt Geelhoed vertritt die Ansicht, dass der Begriff der Rechtzeitigkeit im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen sei, und zwar unter Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten, sondern auch seiner Krankheitsgeschichte, wobei die wichtigste Überlegung die sei, ob der Zustand des Patienten jeden Aufschub der Behandlung unzumutbar mache. Wartezeiten und klinische Prioritäten könnten berücksichtigt werden, wenn sie auf der Grundlage von individuellen Bedürfnissen festgesetzt würden. Zielvorgaben für die Ermöglichung einer Behandlung entsprächen angesichts ihres abstrakten Charakters nicht diesem Kriterium. Die Durchführung der Krankenhausversorgung angesichts begrenzter Mittel und die Tatsache, dass die Behandlung am Leistungsort kostenfrei erbracht werde, die sich beide auf die wirtschaftliche Organisation des NHS bezögen, könnten nicht berücksichtigt werden.

### **Berechnung des zu erstattenden Betrages**

Sei ein Mitgliedstaat, nachdem er die vorherige Genehmigung versagt habe, verpflichtet, einem Einzelnen die Kosten einer Behandlung, die er im Ausland erhalten habe, zu erstatten, habe dies in der Höhe zu erfolgen, in der die Erstattung vorgenommen worden wäre, wenn die Behandlung im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführt worden wäre. Falls solche Tarife im Herkunftsmitgliedstaat nicht vorhanden seien, z. B., weil die Behandlung kostenfrei am Leistungsort erbracht werde, habe die Erstattung in Höhe der tatsächlichen Kosten der Behandlung zu erfolgen, da diese den einzigen verbleibenden Anknüpfungspunkt darstellten. In dieser Hinsicht weist der Generalanwalt darauf hin, dass es solche Tarife im Vereinigten Königreich geben müsse, um die Kosten festzustellen, die von im Rahmen des NHS behandelten ausländischen Patienten zu zahlen seien.

Die dem Patienten entstandenen Reise- und Unterbringungskosten seien zu erstatten, wenn das innerstaatliche Recht die Erstattung solcher Aufwendungen für den Fall vorsehe, dass die Behandlung innerhalb des betreffenden Landes erbracht werde.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen*

*Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,*

*oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*